

# Aktuelles Anfechtungsrecht

Vortrag am 29. März 2017

RiBGH Dr. Schoppmeyer

## Gläubigerbenachteiligung

## Ablösung eines Bankkredits

---

- ▶ BGH, v. 28.1.2016 – IX ZR 185/13, WM 2016, 427
  - ▶ Werden durch eine Zahlung des Schuldners aufgrund eines mit dem Gläubiger vereinbarten Verzichts über den Zahlungsbetrag hinausgehende Verbindlichkeiten getilgt, scheidet eine Gläubigerbenachteiligung aus, wenn der in der Zahlung liegende Vermögensverlust durch den damit verbundenen Verzicht auf weitere Forderungen voll ausgeglichen wird.
  - ▶ Eine durch eine Anweisung auf Kredit bewirkte Zahlung löst auch dann keine Gläubigerbenachteiligung aus, wenn der auftragsrechtliche Erstattungsanspruch des Angewiesenen nachträglich in ein Darlehen umgewandelt wird.
- 



## Treuhandmittel zum Kauf Grundstück

---

- ▶ BGH, v. 4.2.2016 – IX ZA 28/15, WM 2016, 557
  - ▶ Grundsatz: Zahlungen des Schuldners als Leistungsmittler, die einmal in sein Vermögen übergegangen sind, benachteiligen die Gläubiger.
  - ▶ Überträgt der Schuldner ein von ihm durch einen notariell beurkundeten Vertrag mit Hilfe von Treuhandmitteln gekauftes Grundstück ohne Zwischenauffassung kraft einer ihm von dem Veräußerer eingeräumten Auffassungsvollmacht auf einen Dritten, liegt keine Gläubigerbenachteiligung vor.
- 



## Zahlung aus geduldeter Überziehung

- ▶ BGH, v. 25.2.2016 – IX ZR 12/14, WM 2016, 553
- ▶ Erbringt eine von mehreren verbundenen Gesellschaften, denen die Bank eine gemeinschaftliche Kreditlinie eingeräumt hatte, eine Zahlung durch eine geduldete Überziehung ihres Kontos, benachteiligt dies ihre Gläubiger, auch wenn mit der Zahlung die Verbindlichkeit einer verbundenen Gesellschaft getilgt wird.



## Grundpfandrecht bei Grundstück I

- ▶ BGH, v. 9.6.2016 – IX ZR 153/15, WM 2016, 1455
- ▶ **Unmittelbare Gläubigerbenachteiligung:**
  - ▶ Ergibt sich aus der Rechtshandlung selbst ohne Hinzutreten weiterer Umstände.
  - ▶ Maßgeblicher Zeitpunkt ist grundsätzlich die Vollendung der anfechtbaren Rechtshandlung.
- ▶ **Mittelbare Gläubigerbenachteiligung:**
  - ▶ Ergibt sich, wenn zur Rechtshandlung weitere Umstände hinzutreten
  - ▶ Maßgeblicher Zeitpunkt ist die letzte mündliche Verhandlung



## Grundpfandrecht bei Grundstück II

---

- ▶ **Für die unmittelbare Gläubigerbenachteiligung:**
  - ▶ Es kommt auf den Zeitpunkt der Eintragung an.
  - ▶ Maßgeblich sind die Verwertungsmöglichkeiten.
  - ▶ Fehlt es im Eintragungszeitpunkt an einer freihändigen Verwertungsmöglichkeit, richtet sich die Beurteilung nach dem im Eintragungszeitpunkt zu erwartenden Versteigerungserlös.
- ▶ **Für die mittelbare Gläubigerbenachteiligung:**
  - ▶ Ist Insolvenzverfahren inzwischen eröffnet, besteht für den Insolvenzverwalter jetzt auch die Möglichkeit freihändiger Verwertung.
  - ▶ Maßgeblich für die Gläubigerbenachteiligung nach Insolvenzeröffnung ist daher der objektive Verkehrswert des Grundstücks



## Sicherheitentausch im Kontokorrent

---

- ▶ BGH, v. 2.2.2017 – IX ZR 245/14, WM 2017, 446
- ▶ Die Verrechnung wechselseitiger Forderungen im Kontokorrentverhältnis benachteiligt die Gläubiger nicht, soweit die eingegangenen Gutschriften auf der Bezahlung solcher Forderungen beruhen, welche der Bank anfechtungsfest zur Sicherheit abgetreten worden waren, und der Bank eine anfechtungsfeste Sicherheit am Anspruch des Schuldners auf Gutschrift zusteht
- ▶ Die mit der Einzahlung auf ein bei der Bank geführtes Kontokorrentkonto des Schuldners verbundene Kontokorrentbindung steht einem AGB-Pfandrecht der Bank am Anspruch des Schuldners auf Gutschrift nicht entgegen (Bestätigung BGH, Urteil vom 29. November 2007 – IX ZR 30/07, BGHZ 174, 297)



## Gläubigerbenachteiligung durch Kündigung

- ▶ BGH, v. 12.1.2017 – IX ZR 130/16, WM 2017, 439
- ▶ Kündigung ist Rechtshandlung. Eine mittelbare Gläubigerbenachteiligung durch eine Kündigung liegt auch dann vor, wenn sie erst im Zusammenwirken mit weiteren Umständen eine Benachteiligung der Gläubiger verursacht.
- ▶ Wird ein unverzinsliches Darlehen wegen Vermögensverfalls gekündigt, liegt die Gläubigerbenachteiligung im Wegfall der gesetzlichen Abzinsung gemäß § 41 Abs. 2 InsO.



## Zahlungsunfähigkeit

Indizien  
Stundungsbitten  
Dauer der Zahlungsunfähigkeit

## Zahlungsunfähigkeit

---

- ▶ Zahlungsunfähig ist, wer nicht in der Lage ist, seine fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 InsO)
- ▶ Probleme bei der Feststellung anhand von Indizien:
  - ▶ Eingefordert oder (faktisch) gestundet?
  - ▶ Erhebliche Liquiditätslücke (10%)?
- ▶ Zahlungseinstellung, § 17 Abs. 2 Satz 2 InsO
- ▶ Liquiditätsbilanz



## Indizien I

---

- ▶ **BGH, v. 9.6.2016 – IX ZR 174/15, WM 2016, 1238**
  - ▶ Nichteinhaltung selbst gegebener Zahlungszusagen
  - ▶ Zahlung nur unter Druck einer angedrohten Liefersperre
  - ▶ Dauerhaft schleppende Zahlungsweise mit Verzögerungen von mehr als drei Wochen nach Fälligkeit
- ▶ **BGH, v. 16.6.2016 – IX ZR 23/15, WM 2016, 1307**
  - ▶ Ansteigendes Volumen offener Verbindlichkeiten
  - ▶ Steigende Verzögerungen bei Zahlungen
  - ▶ Trotz Liefersperre und Kündigungen keine Rückführung



## Indizien II

---

- ▶ **BGH, v. 30.4.2015 – IX ZR 149/14, WM 2015, 1339**
  - ▶ Nichterfüllung nur geringfügiger Forderungen
- ▶ **BGH, v. 7.5.2015 – IX ZR 95/14, WM 2015, 1202**
  - ▶ Fällige Zahlungen aus Zeit vor der angefochtenen Zahlung werden bis zur Insolvenzeröffnung nicht beglichen
  - ▶ Dauerhaft schleppende Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuerforderungen in nennenswerter Höhe
- ▶ **BGH, v. 21.1.2016 – IX ZR 32/14, WM 2016, 422**
  - ▶ Zahlungen unter Vollstreckungsdruck, ohne dass Forderung vollständig befriedigt wird



## Stundungsbitten

---

- ▶ Maßgeblich ist der Erklärungsinhalt.
- ▶ Richtet sich nach objektivem Empfängerhorizont
- ▶ Eigene Erklärungen des Schuldners, fällige Verbindlichkeiten nicht begleichen zu können, sind Indiz für Zahlungseinstellung.
- ▶ Bitte um Ratenzahlung dann kein Indiz, wenn sie sich im Rahmen der Gepflogenheiten des üblichen Geschäftsverkehrs hält.
- ▶ Entscheidend, ob Erklärung Rückschluss auf „ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten“ des Schuldners zulässt.



## Beispielsfälle

---

- ▶ v. 21.1.2016 - IX ZR 32/14, WM 2016, 422:  
Ratenzahlungsangebot unter Vollstreckungsdruck und nicht eingehaltener Zahlungszusagen
- ▶ v. 24.9.2015 - IX ZR 308/14, WM 2014, 2324:  
Ratenzahlungsbitte nach wiederholten, erfolglosen Mahnungen und Nichteinhaltung Zahlungszusage
- ▶ v. 25.2.2016 - IX ZR 109/15, WM 2016, 560: Ratenzahlungsbitte nach monatelangem Schweigen auf Mahnungen, Inkassounternehmen und Erlass eines Mahnbescheids
- ▶ v. 14.7.2016 - IX ZR 188/15, WM 2016, 1701: Erklärung, nicht sofort und nicht in einem Zuge bezahlen zu können, ist Frage des Einzelfalls
- ▶ v. 16.4.2015 - IX ZR 6/14, WM 2015, 933.



## Dauer der Zahlungsunfähigkeit

---

- ▶ BGH, v. 24.3.2016 – IX ZR 242/13, WM 2016, 797;  
BGH v. 17.11.2016 – IX ZR 65/15, WM 2017, 51
- ▶ Eine einmal eingetretene Zahlungsunfähigkeit wirkt fort.
  - ▶ Für eine Wiederherstellung der Zahlungsfähigkeit sind nicht nur die vereinbarten Zahlungen gegenüber dem Gläubiger zu erbringen, sondern der Schuldner muss zumindest auch den wesentlichen Teil seiner übrigen Verbindlichkeiten bedienen.
  - ▶ Wiederaufnahme der Zahlungen im Allgemeinen
  - ▶ Ratenzahlungsvereinbarung nur mit dem Anfechtungsgegner genügt nicht.
- ▶ Beweislast bei Gläubiger.





## Liquiditätsbilanz

---

- ▶ Zahlungsunfähigkeit kann durch Liquiditätsbilanz bewiesen oder widerlegt werden.
- ▶ Die insolvenzrechtliche Liquiditätsbilanz ist nicht mit einer Handelsbilanz gleichzusetzen, BGH v. 5.2.2015 – IX ZR 211/13, WM 2015, 931.
- ▶ Handelsrechtliche Fortführungsprognose und insolvenzrechtliche Überschuldung unterscheiden sich, BGH, v. 26.1.2017 – IX ZR 285/14, WM 2017, 383
- ▶ Beweisantrag des Gläubigers auf Erstellung einer Liquiditätsbilanz ist nachzugehen, BGH, v. 26.3.2015 – IX ZR 134/13, WM 2015, 1025.



Kenntnis des Gläubigers

## Kenntnis des Gläubigers

---

- ▶ Maßgeblich, welche konkreten Tatsachen Gläubiger spätestens unmittelbar vor der jeweils angefochtenen Zahlung kannte, BGH, v. 15.9.2016 – IX ZR 152/15, Rn. 2.
  - ▶ Ist Sache der tatrichterlichen Beweiswürdigung nach § 286 ZPO
  - ▶ Dabei sind die dem Gläubiger bekannten Indizien zu würdigen.
- 
- ▶

## § 130 Abs. 2 InsO

---

- ▶ § 130 Abs. 2 InsO: Kenntnis von Umständen, die zwingend auf Zahlungsunfähigkeit schließen lassen, steht der Kenntnis gleich.
    - ▶ Zahlungsfristen, die drei Wochen nach Fälligkeit überschreiten, müssen aus Sicht des Gläubigers nicht zwingend auf eine Zahlungseinstellung deuten, BGH, v. 9.6.2016 – IX ZR 174/15, WM 2016, 1238 Rn. 36
    - ▶ Eine offene Forderung allein genügt nicht, um zwingend auf Zahlungsunfähigkeit schließen zu können, solange nicht Maßnahmen zur Forderungseinziehung getroffen werden, deren Erfolglosigkeit einen Rückschluss auf eine ungünstige Vermögenslage des Schuldners zulässt, BGH, v. 3.4.2014 – IX ZR 223/13, ZInsO 2014, 1057 Rn. 6
  - ▶ Beispielsfall: BGH, v. 16.6.2016 – IX ZR 23/15, WM 2016, 1307
- 
- ▶

## Wegfall der Kenntnis

- ▶ BGH, v. 16.6.2016 – IX ZR 23/15, WM 2016, I 307
- ▶ Gläubiger, dem der Schuldner nach Eintritt der Zahlungseinstellung Ratenzahlungen zur Abwendung der allein aus seiner Forderung herzuleitenden Insolvenz anbietet, kann regelmäßig nicht davon ausgehen, dass die Forderungen anderer Gläubiger in vergleichbarer Weise bedient werden.
- ▶ Allgemeine Lebenserfahrung, dass Schuldner Gläubiger, die Druck ausüben, bevorzugt befriedigen.
- ▶ Hat Gläubiger Kenntnis, entfällt die Kenntnis nicht durch den Erhalt der geschuldeten Deckung, BGH, v. 25.2.2016 – IX ZR 109/15, WM 2016, 560; v. 15.9.2016 – IX ZR 152/15 Rn. 2.

## Deckungsanfechtung

Prämienzahlung an Versicherer  
Kongruenzvereinbarungen  
Herbeiführen der Fälligkeit

## Prämienzahlung an Versicherer

- ▶ BGH, v. 7.4.2016 - IX ZR 145/15, WM 2016, 1127:  
Prämie für privaten Krankenversicherungsvertrag
- ▶ Privater Krankenversicherungsvertrag unterliegt nicht dem Wahlrecht aus § 103 InsO, BGH, v. 19.2.2014 - IV ZR 163/13, WM 2014, 748.
- ▶ Anfechtung von Versicherungsprämien?
  - ▶ Versicherer als Insolvenzgläubiger, §§ 38, 39 InsO!
  - ▶ Bestimmungen über Pfändbarkeit § 850b I Nr. 4 ZPO, § 850e I Nr. 2 b ZPO?
  - ▶ Versicherungspflicht?



## Ermöglichen einer Deckung

- ▶ Tatbestandsmerkmal „Ermöglichen“ in §§ 130, 131 InsO meint Fälle, die im Vorfeld einer tatsächlich gewährten Befriedigung oder Sicherung liegen.
- ▶ Drei Fallgestaltungen:
  - ▶ Werthaltigmachen
  - ▶ Kongruenzvereinbarungen
  - ▶ Rechtshandlungen, die die Lage für einen Insolvenzgläubiger verbessern, ohne dass eine Deckung gewährt wird



## Kongruenzvereinbarungen

---

- ▶ BGH, v. 17.12.2015 – IX ZR 287/14, WM 2016, 282 = BGHZ 208, 243
- ▶ Absprachen zwischen Parteien, die die Kongruenz einer Deckung herstellen, sind grundsätzlich nach §§ 130, 131 InsO anfechtbar.
- ▶ Ausnahme: Kongruenzvereinbarung, die einen Baraustausch ermöglichen soll, kann als solche nicht Gegenstand der Deckungsanfechtung sein.
  - ▶ Arg. § 132 Abs. 1 InsO: Verträge sollen erfüllbar sein.
  - ▶ Zeitpunkt: Bevor die erste (Teil-)Leistung erbracht wird, also der erste vertraglich geschuldete Leistungserfolg eintritt.



## Herbeiführen der Fälligkeit

---

- ▶ BGH, v. 12.1.2017 – IX ZR 130/16, WM 2017, 439 (Kündigung Darlehen)
- ▶ Die Anfechtung einer Rechtshandlung wegen des Ermöglichens einer Befriedigung setzt nicht voraus, dass der Insolvenzgläubiger nachfolgend außerhalb des Insolvenzverfahrens die Befriedigung erlangt hat.
- ▶ Es genügt, dass Rechtshandlung die Möglichkeit einer Deckung geschaffen hat.



## Vorsatzanfechtung

Rechtshandlung des Schuldners  
Drohende Zahlungsunfähigkeit als Indiz  
Sanierungskonzept

### Rechtshandlung des Schuldners

- ▶ Vollstreckungsmaßnahmen des Gläubigers sind keine Rechtshandlung des Schuldners, BGH, v. 10.2.2005 – IX ZR 211/02, WM 2005, 564 = BGHZ 162, 143
- ▶ Aber BGH, v. 21.11.2013 – IX ZR 128/13, WM 2014, 44:  
Fördert der Schuldner aktiv eine Vollstreckungsmaßnahme oder trägt er dazu bei, dass eine Situation entsteht, in der seine Leistung wegen des sonst erfolgenden Vollstreckungszugriffs als nicht selbstbestimmt zu werten ist, kann dies die Qualifizierung der Vermögensverlagerung als Rechtshandlung des Schuldners rechtfertigen.
  - ▶ Wertentscheidung, ob eine Vermögensverlagerung, die vom Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt wurde, (auch) als anfechtbare Rechtshandlung des Schuldners anzusehen ist.
  - ▶ Fälle etwa IX ZR 145/09, IX ZR 128/08, IX ZR 179/08, IX ZR 213/09.
  - ▶ Hierzu: Verkündungstermine 1.6.2017 in IX ZR 48/15 und IX ZR 114/16



## Ratenzahlungsvereinbarungen

- ▶ Eigene Erklärung des Schuldners, Verbindlichkeiten mangels liquider Mittel nicht bezahlen zu können, sind Indiz für Zahlungseinstellung.
- ▶ § 133 Abs. 3 Satz 2 InsO nF: Hatte der andere Teil mit dem Schuldner eine Zahlungsvereinbarung getroffen oder diesem in sonstiger Weise eine Zahlungserleichterung gewährt, wird vermutet, dass er zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht kannte.
  - ▶ Gedanke, dass die mit Stundungsbitte offenbar werdende Liquiditätslücke durch gewährte Stundung wieder geschlossen wird.
  - ▶ Einfluss auf sonstige Indizien für Zahlungsunfähigkeit?



## Drohende Zahlungsunfähigkeit

- ▶ Zahlungsunfähigkeit droht, wenn sie überwiegend wahrscheinlich ist.
- ▶ Wird drohende Zahlungsunfähigkeit auf künftig fällig werdende Verbindlichkeiten gestützt, setzt dies voraus, dass aufgrund gegebener Umstände eine Fälligkeit im Prognosezeitraum überwiegend wahrscheinlich ist, BGH, v. 22.5.2014 – IX ZR 95/13, WM 2014, 1296
- ▶ BGH, v. 21.1.2016 – IX ZR 84/13, WM 2016, 366: Zukünftig wegfallende Fördermittel
- ▶ § 133 Abs. 3 Satz 1 InsO nF: bei kongruenten Deckungen begründet nur noch eingetretene Zahlungsunfähigkeit Kenntnisvermutung bei Gläubiger



## Sanierungskonzept

- ▶ BGH v. 12.5.2016 – IX ZR 65/14, WM 2016, 1182
- ▶ 1. Den Gläubiger, der die (drohende) Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und die Benachteiligung der Gläubiger kennt, trifft die Darlegungs- und Beweislast, dass er spätere Zahlungen auf der Grundlage eines schlüssigen Sanierungskonzeptes erlangt hat.
- ▶ 2. Der Gläubiger kann nur dann von einem schlüssigen Sanierungskonzept des Schuldners ausgehen, wenn er in Grundzügen über die wesentlichen Grundlagen des Konzeptes informiert ist; dazu gehören die Ursachen der Insolvenz, die Maßnahmen zu deren Beseitigung und eine positive Fortführungsprognose.
- ▶ 3. Der Gläubiger, der im Rahmen eines Sanierungsvergleichs quotal auf seine Forderungen verzichtet in der Annahme, andere Gläubiger verzichteten in ähnlicher Weise, kann von einer Sanierung des Schuldnerunternehmens allein durch diese Maßnahme nur ausgehen, wenn nach seiner Kenntnis die Krise allein auf Finanzierungsproblemen beruht, etwa dem Ausfall berechtigter Forderungen des Schuldners.
- ▶ 4. Der Gläubiger ist nicht verpflichtet, das Sanierungskonzept des Schuldners fachmännisch zu prüfen oder prüfen zu lassen; er darf sich auf die Angaben des Schuldners oder dessen Berater zu den Erfolgsaussichten des Konzeptes verlassen, solange er keine Anhaltspunkte dafür hat, dass er getäuscht werden soll oder dass der Plan keine Chancen auf dauerhaften Erfolg bietet.
- ▶ 5. Der Sanierungsplan des Schuldners muss nicht den formalen Erfordernissen entsprechen, wie sie das Institut für Wirtschaftsprüfer e.V. in dem IDW Standard S6 (IDWS6) oder das Institut für die Standardisierung von Unternehmenssanierungen (ISU) als Mindestanforderungen an Sanierungskonzepte (MaS) aufgestellt haben.



## Vorsatzanfechtung eines Bargeschäfts

- ▶ § 142 Abs. 1 InsO nF: Eine Leistung des Schuldners, für die unmittelbar eine gleichwertige Gegenleistung in sein Vermögen gelangt, ist nur anfechtbar, wenn die Voraussetzungen des § 133 Absatz 1 bis 3 gegeben sind und der andere Teil erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte.
- ▶ Verschärfung der Vorsatzanfechtung von Bargeschäften durch das Merkmal „unlauter“
  - ▶ Gezielte Benachteiligung von Gläubigern
  - ▶ Verschleuderung von Vermögen
- ▶ Beispiel BGH, v. 12.2.2015 – IX ZR 180/12, WM 2015, 591?





## Schenkungsanfechtung

Unentgeltlichkeit im Zwei-Personen-Verhältnis  
§ 143 Abs. 2 InsO  
Verhältnis zur Deckungsanfechtung

### Erwerb eines wertlosen Geschäftsanteils

- ▶ BGH, v. 15.9.2016 – IX ZR 250/15, WM 2016, 2312
- ▶ Unentgeltlichkeit iSv § 134 InsO:
  - ▶ umfassender als bei der Schenkung nach § 516 BGB.
  - ▶ keine vertragliche Einigung über die Unentgeltlichkeit erforderlich.
  - ▶ Im Zwei-Personen-Verhältnis, wenn Schuldner einen Vermögenswert zugunsten einer anderen Person aufgibt, ohne dass ihm ein entsprechender Vermögenswert vereinbarungsgemäß zufließen soll.
- ▶ Maßgeblich in erster Linie die objektive Wertrelation zwischen Leistung des Schuldners und Gegenleistung.
  - ▶ Subjektive Wertvorstellungen Parteien grundsätzlich unerheblich.
  - ▶ Liegt nach objektiven Umständen ein Marktgeschäft vor, ist beiderseitiger Irrtum über Wert unschädlich.



## Schenkungsanfechtung im Auftragsrecht

---

- ▶ BGH, v. 8.12.2016 – IX ZR 257/15, WM 2017, 103
- ▶ Unentgeltlichkeit im Zwei-Personen-Verhältnis, wenn der Schuldner einen Vermögenswert zugunsten einer anderen Person aufgibt, ohne dass ihm ein entsprechender Vermögensvorteil zufließen soll.
  - ▶ Wendet der Schuldner einem Beauftragten die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Mittel zu, steht dem die Verpflichtung des Beauftragten gegenüber, die empfangenen Mittel auftragsgemäß zu verwenden.
  - ▶ Verzicht des Schuldners auf Herausgabeansprüche des Auftraggebers nicht unentgeltlich, wenn der Auftragnehmer im Gegenzug dem Schuldner zu einem den Vermögensnachteil ausgleichenden Vermögensvorteil verpflichtet ist.



## Gesellschafterdarlehen in der Insolvenz des Gesellschafters

---

- ▶ BGH, v. 13.10.2016 – IX ZR 184/14, WM 2017, 47
- ▶ Die Auszahlung eines Gesellschafterdarlehens an die Gesellschaft kann in der Insolvenz des Gesellschafters nicht als unentgeltliche Leistung des Gesellschafters angefochten werden.
- ▶ Der Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Gesellschafters, welcher der Gesellschaft ein Darlehen gewährt hat, kann dem Nachrängeinwand des Insolvenzverwalters über das Vermögen der Gesellschaft (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO) nicht den Gegeneinwand entgegenhalten, die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens sei als unentgeltliche Leistung anfechtbar.



## Schenkungsanfechtung von Spenden

- ▶ BGH, v. 4.2.2016 – IX ZR 77/15, WM 2016, 518 = BGHZ 209, 8
- ▶ Die Anfechtung wegen unentgeltlicher Leistung findet gegenüber Religionsgesellschaften in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts wegen freiwilliger Spenden auch dann statt, wenn die Religionsgesellschaft an sich befugt wäre, gleich hohe Beträge als Kirchensteuer einzuziehen; das kirchliche Selbstbestimmungsrecht wird dadurch nicht in verfassungswidriger Weise verletzt.
- ▶ Gelegenheitsgeschenke iSv § 134 Abs. 2 InsO:
  - ▶ Erfasst Geschenke zu bestimmten Gelegenheiten oder Anlässen (Weihnachten, Geburtstag, Hochzeit, Kommunion, Firmung usw) oder unregelmäßig vorgenommene Spenden an Parteien, Kirchen oder Wohltätigkeitsorganisationen.
  - ▶ Sie haben geringen Wert, wenn sie – jeweils bezogen auf den Beschenkten – zu der einzelnen Gelegenheit den Wert von 200 € und im Kalenderjahr den Wert von 500 € nicht übersteigen.



## Umfang der Haftung, § 143 Abs. 2 InsO

- ▶ BGH v. 27.10.2016 – IX ZR 160/14, WM 2016, 2319
- ▶ Setzt der Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung das erhaltene Geld zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten ein, kann er sich nur auf Entreicherung berufen, wenn er darlegt und beweist, dass und wofür er seine durch die Verwendung der unentgeltlichen Zuwendung zur Schuldtilgung freigewordenen Mittel anderweitig ausgegeben hat, er hierdurch keinen bleibenden Vorteil erlangt hat und diese anderweitige Verwendung der freigewordenen Mittel ohne die - nunmehr angefochtene - unentgeltliche Leistung des Schuldners unterblieben wäre
- ▶ Begründet der Empfänger einer unentgeltlichen Zuwendung neue Verbindlichkeiten, die er mit dem erhaltenen Geld erfüllt, kann er sich nur auf Entreicherung berufen, wenn er darlegt und beweist, dass dies zu keinem die Herausgabe rechtfertigenden Vermögensvorteil bei ihm geführt hat, und nicht anzunehmen ist, dass die Ausgaben ansonsten mit anderen verfügbaren Mitteln bestritten worden wären.



## Haftung nach § 134 Abs. 2 Satz 2 InsO

- ▶ BGH, v. 8.9.2016 – IX ZR 151/14, WM 2016, 2310
- ▶ § 134 Abs. 2 Satz 2 InsO: Gegen Ausnahme zu § 134 Abs. 1 Satz 1 InsO.
- ▶ Sind dem Anfechtungsgegner Umstände bekannt, die mit auffälliger Deutlichkeit dafür sprechen und deren Kenntnis auch einem Empfänger mit durchschnittlichem Erkenntnisvermögen ohne gründliche Überlegung die Annahme nahe legt, dass die Befriedigung der Gläubiger infolge der Freigiebigkeit verkürzt ist, muss er den Umständen nach wissen, dass die empfangene Leistung die Gläubiger benachteiligt.
- ▶ Die Kenntnis des Anfechtungsgegners muss sich über die Zugehörigkeit der empfangenen unentgeltlichen Leistung zu der den Gläubigern haftenden Vermögensmasse hinaus nicht auf weitere Umstände erstrecken.



## Abgrenzung zu anderen Tatbeständen

- ▶ BGH, v. 4.2.2016 – IX ZR 42/14, WM 2016, 465
- ▶ Die auf die mittelbare Zuwendung gestützte Deckungsanfechtung durch den Insolvenzverwalter des Schuldners schließt eine Schenkungsanfechtung durch den Insolvenzverwalter des Mittlers nur insoweit aus, als der Anfechtungsgegner das anfechtbar Erlangte tatsächlich an den Insolvenzverwalter, der die Deckungsanfechtung geltend macht, zurückgewährt (Ergänzung zu BGH, v. 16.11.2007 - IX ZR 194/04, BGHZ 174, 228).



## Sonstiges

§ 135 Abs. 2 InsO  
Nahestehende Personen  
Verjährung

### Befriedigung von Gesellschafterdarlehen

- ▶ BGH, v. 26.1.2017 – IX ZR 125/15, WM 2017, 445
- ▶ § 135 Abs. 2 InsO: Rechtshandlungen der Gesellschaft, die
  - ▶ für Darlehensforderung eines Gesellschafters oder
  - ▶ für Forderungen, die einem Darlehen wirtschaftlich entsprechen
  - ▶ Befriedigung für Darlehensrückgewähr oder Leistung auf wirtschaftlich Darlehen entsprechende Forderung gewähren.
- ▶ Erfüllt der Schuldner einen Werkvertrag, für den ein Dritter eine Anzahlungsbürgschaft übernommen hat, liegt darin gegenüber dem Gesellschafter, der dem Dritten für die Bürgschaft eine Sicherheit gestellt hat, keine Rückgewähr einer gleichgestellten Forderung



## Nahestehende Personen

---

- ▶ BGH, v. 22.12.2016 – IX ZR 94/14, WM 2017, 486
- ▶ § 138 InsO unterscheidet zwei Fallgruppen:
  - ▶ § 138 Abs. 1 InsO: Schuldner ist natürliche Person
  - ▶ § 138 Abs. 2 InsO: Schuldner ist juristische Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit
- ▶ Welche Personen meint § 138 Abs. 2 Nr. 3 InsO?
- ▶ Eine GmbH & Co. KG gilt gegenüber einer GmbH als nahestehende Person im Sinne des Insolvenzanfechtungsrechts, wenn die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH und der GmbH miteinander verheiratet sind.



## Verjährung

---

- ▶ BGH, v. 15.12.2016 – IX ZR 224/15, WM 2017, 108
- ▶ § 146 Abs. 1 InsO: Verjährung des Anfechtungsanspruchs richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.
- ▶ § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB: Grob fahrlässige Unkenntnis setzt Verjährungsfrist in Gang.
- ▶ Die Unkenntnis eines Insolvenzverwalters in einem umfangreichen Verfahren von einem Anfechtungsanspruch ist nicht allein deswegen grob fahrlässig, weil der Verwalter Zugriff auf die Buchhaltung des Schuldners hatte

